



**ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT**

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der drei Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall wurde der Senat 3 aufgrund einer Mitteilung tätig und äußerte seinen medienethischen Standpunkt. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

Das Justizministerium wandte sich mit einer Mitteilung an den Presserat und beanstandete den Kommentar „Justiz verfolgt Journalisten, nicht die Täter“, erschienen am 20.11.2019 auf „oe24.at“.

In dem Kommentar befasst sich Wolfgang Fellner mit den Ermittlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme des „Ibiza-Videos“ und kritisiert, dass es drei Monate bis zur Hausdurchsuchung bei dem involvierten Wiener Anwalt und sechs Monate bis zur ersten Verhaftung gedauert habe.

„Österreich“ sei vom ersten Tag an führend gewesen in der Aufdeckung des „Ibiza-Skandals“, es habe den Detektiv als „Regisseur der ‚Falle‘“ enttarnt und auch den Anwalt als Hintermann enthüllt. Dies hätte „in jedem zivilisierten Land“ für eine Verhaftung gereicht und vermutlich hätte der Anwalt sogar die Hintermänner genannt. Österreich sei aber anders, die Justiz habe monatelang nichts getan. Stattdessen haben der Detektiv und der Anwalt gegen „[j]ede der – absolut richtigen – Enthüllungen“ geklagt. Die Justiz habe sich hinter die „Ibiza-Täter“ gestellt, „Österreich“ trotz richtiger Berichterstattung wegen Eingriffs in die Privatsphäre verurteilt und die Nennung der Namen und die Veröffentlichung von Fotos der Beschuldigten verboten. Darin sieht Fellner einen Skandal, Österreich sei eine Bananenrepublik, die Justiz gehe in Rekordzeit gegen Journalisten vor, während sie bei den wahren Tätern schlafe.

Das Justizministerium kritisiert, dass die Tätigkeit der Justiz hier so dargestellt werde, als ob sie eines zivilisierten Landes nicht würdig wäre. Die Leserinnen und Leser würden mit einem bedeutenden Missstand konfrontiert, ohne dass dieser untermauert werde. Wider besseres Wissen sei die falsche Aussage getätigt worden, dass Justiz und Ermittlungsbehörden nun erst aktiv würden, obwohl allgemein bekannt sei, dass die Ermittlungen in dieser Angelegenheit

seit dem ersten Tag laufen. Auch sei keine Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Wien wiedergegeben worden.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat hält zunächst fest, dass es sich bei diesem Beitrag um einen Kommentar handelt. In Kommentaren bringen Autorinnen und Autoren ihre persönlichen Meinungen und Wertungen zum Ausdruck. Die Meinungsfreiheit reicht hier besonders weit.

Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgehalten, dass bei Kommentaren auch Meinungen vertreten werden können, die nicht von allen geteilt werden oder sogar verstören oder schockieren. Kommentare dürfen empören und polarisieren – dieser Grundsatz ist von der Pressefreiheit gedeckt (siehe u.a. die Fälle 2018/141, 2018/203, 2018/218, 2018/219, 2018/251, jeweils mit weiteren Nachweisen).

Zudem weist der Senat auf die Rolle der Medien als „Public Watchdog“ hin. Es ist die Aufgabe der Medien, über mögliche Missstände in Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz zu informieren und diese öffentlich zu thematisieren. Insbesondere politische Meinungsäußerungen und Äußerungen über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse, wozu die Affäre „Ibiza“ und die damit zusammenhängenden Gerichtsverfahren zweifelsohne gehören, unterliegen im hohen Maß dem Recht auf freie Meinungsäußerung. Dazu zählt auch die Kritik des Autors, dass verschiedene Schritte im Ermittlungsverfahren seiner Meinung nach nicht rasch genug durchgeführt worden seien, oder die Kritik an Gerichtsentscheidungen.

Wenn der Autor die Ansicht vertritt, dass dies eines zivilisierten Landes nicht würdig und Österreich eine Bananenrepublik sei, so stellt dies ein Werturteil dar, das man nicht teilen muss, das im Rahmen der Meinungsfreiheit jedoch zulässig ist. Dass der beanstandete Kommentar im Wesentlichen ein auf subjektive Befindlichkeiten des Autors beruhendes Werturteil enthält, kann auch dem durchschnittlich aufmerksamen Leser nicht verborgen geblieben sein, sind doch die Angriffe auf die Justiz offensichtlich auf den persönlichen Unmut des Autors über das im Kommentar erwähnte, von „seinem“ Medium verlorene Gerichtsverfahren zurückzuführen.

Zumal die Kritik an den Gerichten und der Staatsanwaltschaft lediglich die subjektive Bewertung des Kommentators widerspiegelt, geht der Senat hier nicht von einer Beschuldigung iSd. Punktes 2.3 des Ehrenkodex aus. Die Einholung einer Stellungnahme war daher nicht erforderlich.

Vor diesem Hintergrund vertritt der Senat die Ansicht, dass der Kommentar, auch wenn er durchaus spitz und angriffig gegenüber der Justiz formuliert ist, noch im Bereich dessen liegt,

was bei einem Kommentar zu einem politischen und im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehenden Thema zulässig ist.

Ein Verstoß gegen den Ehrenkodex liegt daher nicht vor.

Österreichischer Presserat
Senat 3
Vors. Dr.ⁱⁿ Ilse Huber
28.11.2019